

## Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Mittenaar

Aufgrund der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Mittenaar hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.07.1993 folgende Wahlordnung für den Seniorenbeirat beschlossen und am 09.07.2001 geändert:

1. Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
2. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
3. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mittenaarer Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Wahlorgane sind:
  1. der Wahlleiter
  2. der Wahlausschuss
  3. der Wahlvorstand
6.
  1. Der Wahlleiter wird vom Gemeindevorstand benannt.
  2. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und den Wahlvorstand und setzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand den Wahltag und die Wahlzeit fest.
7. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirates berufen werden.
8.
  1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
  2. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
  3. Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr an den Wahlleiter einzureichen.
  4. Jeder Wahlvorschlag muss die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass er mit der Aufnahme seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer evtl. Wahl ein Mandat im Seniorenbeirat zu übernehmen.
  5. Jeder Wahlvorschlag soll möglichst mit einer Gruppenbezeichnung versehen sein und muss mindestens von zehn wahlberechtigten Personen (s. IV.) durch Unterschrift unterstützt werden. Die Unterschrift muss in Blockschrift den Namen, Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum erkennen lassen.  
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.  
Jeder Wahlvorschlag muss einen Vertrauensmann und dessen Stellvertreter benennen.
9.
  1. Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
  2. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
  3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang bekannt. Auf diesen Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
10.
  1. Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
  2. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihe des zeitlichen Eingangs beim Wahlleiter.

3. Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge mit den ersten vier Bewerbern, bei Mehrheitswahl die Bewerber untereinander aufzuführen.
11. Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert er darüber, an welchen Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand zurückgegeben sein müssen.
12. Es ist mindestens ein Briefwahlvorstand zu berufen, der aus dem Wahlvorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern besteht.
13.
  1. Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss ein.
  2. Der Wahlausschuss stellt fest, wieviele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind.
  3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
14.
  1. Wenn ein gewählter Bewerber vor Aufnahme der Wahl stirbt, oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle.
  2. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz frei. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Beirat nach.
15.
  1. Der Wahlleiter lädt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Seniorenvertreter zur konstituierenden Sitzung ein.
  2. Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
  3. Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
16. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und damit am 05.08.2001 in Kraft.

Mittenaar, 09.07.2001

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing  
Bürgermeister